

§ 4. Die Staatsbeamten.

Die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, d. h. der vom Landesherrn oder vom Gesamtministerium im Staatsdienste gegen feste Besoldung angestellten Personen, ordnet das Staatsbeamtengesetz vom 19. Dezember 1900, geändert durch die Gesetze vom 16. März 1904 und 14. Juli 1905. Das Gesetz findet auch Anwendung auf Geistliche, soweit in den die Geistlichen betreffenden Gesetzen oder Verordnungen die Gesetze oder Verordnungen über den Zivilstaatsdienst für anwendbar erklärt sind. Auf öffentliche Lehrer findet es dagegen nur ergänzend Anwendung, soweit nicht in den die öffentlichen Lehrer betreffenden Gesetzen und Verordnungen besondere Bestimmungen getroffen sind. Endlich findet es Anwendung auf Personen, die ohne besoldete Anstellung im Staatsdienste beschäftigt sind und den Staatsbeamteneid geleistet haben, wie Referendare und Assessoren, soweit die Bestimmungen des Gesetzes nicht ihrem Inhalte nach die Anstellung gegen Besoldung voraussetzen. Keine Anwendung findet das Gesetz auf die Hofbeamten, auf Personen, die lediglich auf Grund eines privatrechtlichen Vertrags zu dem Staate in Beziehung getreten sind, z. B. Holzhauer und Chausseearbeiter, und solche, denen gewisse Staatsdienstleistungen neben ihrem bürgerlichen Gewerbe übertragen sind, z. B. Gemeindesteuereinnahmer; es findet keine Anwendung auf Personen, deren Dienste nach der Natur des Geschäfts oder nach dem zu erreichenden nur vorübergehenden Zwecke oder nach ausdrücklicher Bestimmung nur auf gewisse Zeit beschränkt sind, auf alle vom Staate zu öffentlichen Dienstleistungen Zugelassenen oder Ermächtigten, z. B. Rechtsanwälte, Notare, Standesbeamte, Schiedsmänner, Ärzte, Apotheker, Hebammen, Fleischbeschauer, Orts-